

D. Wirtschaftserlaubnis-Steuer.

Bei Neu-Erlaubnis:

Spirituosen-Kleinhandel in Flaschen		300 Mk.
Gewerbsteuerfreier Betrieb		600 "
Betrieb in Gewerbesteuerklasse IV	IV	1200 "
" " " " III	III	2400 "
" " " " II	II	3600 "
" " " " I	I	5000 "

Bei Besitzwechsel, wenn erste Erlaubnis vor Einführung der Steuerordnung erteilt:

Spirituosen-Kleinhandel in Flaschen		150 Mk.
Gewerbsteuerfreier Betrieb		300 "
Betrieb in Gewerbesteuerklasse IV	IV	600 "
" " " " III	III	1200 "
" " " " II	II	1800 "
" " " " I	I	2500 "

E. Hundesteuer.

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25 Mk. jährlich. Ermäßigung auf 3 Mk. für einzelne Wachthunde und für Zughunde unter bestimmten Bedingungen und nach dem Ermessen des Magistrats zugelassen. Anmelungsverpflichtung binnen 14 Tagen nach Anschaffung oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. Unterlassene Anmeldungen werden bestraft. Fälligkeitstermine 1.—14. April und 1.—14. Oktober oder bei der Anmeldung (ohne vorausgehende Aufforderung). Hauswirte und Stellvertreter sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Städtische Sparkasse.

(Kassenstunden an jedem Werktag von $\frac{1}{2}$ 9 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vormittags und 3 bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr nachmittags, und außerdem Freitag abends von 6—7 Uhr, jedoch nur für Einzahlungen.)

Hauptstelle: Rathaus, Königsstraße. — **Zweigstelle I:** Hohenzollernstraße 48 E.
Zweigstelle II: Königsplatz 32. (ehemaliges Regierungsgebäude), Kassengebäude im Hof.

Spareinlagen bis 3000 M. Verzinsung: $3\frac{1}{4}\%$. Tägliche Verzinsung der Spareinlagen. Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden. Freizügigkeit der Sparkassenbücher. Vermietung von verschließbaren Schrankfächern in einer Stahlkammer.

Höhe des Schulgeldes in der Stadt Cassel.

Vom 1. April 1909 ab:

1. Die beiden Königlichen Gymnasien: Für Einheimische und Auswärtige in den unteren und mittleren Klassen jährlich 130 Mk., in den 3 oberen Klassen jährlich 150 Mk.
2. Städtisches Realgymnasium und Ober-Realschulen I und II: In allen Klassen jährlich 150 Mk. für Einheimische und 230 Mk. für Auswärtige.
3. Realgymnasialklassen für Mädchen: Für Einheimische und Auswärtige 300 Mk. jährlich.
4. Städtische Studienanstalt: Für Einheimische jährlich 200 Mk. und für Auswärtige 250 Mk.
5. Höhere Mädchenschule: In den Klassen 10 bis 8: für Einheimische jährlich 110 Mk. und für Auswärtige jährlich 160 Mk.; in 7 bis 1 und in den Seminarklassen für Einheimische jährlich 140 Mk. und für Auswärtige jährlich 190 Mk.
6. Mädchen-Mittelschulen (Gehobene Mädchenschulen): In allen Klassen jährlich 72 Mk. für Einheimische und 100 Mk. für Auswärtige.
7. Städtische Vorschulen I und II: In allen Klassen jährlich 100 Mk. für Einheimische und 120 Mk. für Auswärtige.
8. Städtische Bürgerschulen: Für Einheimische frei, für Auswärtige 42 Mk. jährlich.
9. Obligatorische gewerbliche Fortbildungs-Schule: 6 Mk. jährlich.
10. Kaufm. Fortbildungsschule: 36 Mk. jährlich.
11. Königliche Baugewerkschule: Winter- wie Sommerhalbjahr 80 Mk.; außerdem für Lehrhefte, Schreib- und Zeichen-Geräte sowie für freie Kur in Krankheitsfällen 20 Mk.
12. Kgl. Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule, für das Halbjahr bei der Aufnahme zu entrichten. a. Kunstgewerbeschule (Tagesunterricht) 1. für Kunst-